

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/260-Pr.2/90

Wien, 21. August 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

5718/AB  
1990 -08- 22  
zu SP 201J

Parlament  
W i e n

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regina Heiß und Kollegen vom 28. Juni 1990, Nr. 5820/J, betreffend Zollabfertigung am Reschenpaß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Kontrolle der Einhaltung des Nachtfahrverbotes als Maßnahme nach der Straßenverkehrsordnung sind die Bundesländer zuständig, die sich dabei gemäß § 94a der Straßenverkehrsordnung der Organe der Bundesgendarmerie zu bedienen haben. Da das Nachtfahrverbot kein Abfertigungshindernis im Sinne des Zollgesetzes darstellt, sind die Zollbehörden gesetzlich verpflichtet, Anträge auf Abfertigungen von Waren auch dann zu behandeln und zu erledigen, wenn die Waren mit LKW transportiert werden, die dem Nachtfahrverbot unterliegen. Seitens meines Ressorts wurde aber angeordnet, daß die Zollorgane die Organe der Bundesgendarmerie im Rahmen der Vollziehung des Nachtfahrverbotes unterstützen bzw. von Übertretungen des Nachtfahrverbotes informieren.

Hinsichtlich der Vollziehung des Nachtfahrverbotes besteht bei den Zollämtern Brennerpaß und Nauders insofern ein Unterschied, als beim Zollamt Brennerpaß die Einhaltung des Nachtfahrverbotes von Organen der ständig besetzten Außenstelle Brennerpaß der Tiroler Landesregierung überwacht wird. Nach Wahrnehmungen der Beamten des Zollamtes Nauders wird das Nachtfahrverbot aber auch auf der Reschenpaß-Bundesstraße

- 2 -

nahezu lückenlos eingehalten, obwohl dort keine ständige Kontrolle durch Organe der Bundesgendarmerie erfolgt.

**Zu 2.:**

Bei allen Grenzzollämtern 1. Klasse sowie auch bei einigen wichtigeren Zollämtern 2. Klasse im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol sind die Abfertigungszeiten für den gebundenen Verkehr einheitlich mit 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgesetzt. Ausgenommen davon sind nur die beiden Autobahnzollämter Brennerpaß und Kiefersfelden samt ihren Zweigstellen, weil die Autobahn an Wochenenden und an Feiertagen vom Güterverkehr weitestgehend freigehalten werden soll.

**Zu 3.:**

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Fragen wurden von der Finanzlandesdirektion für Tirol bzw. vom Zollamt Nauders seit 1989 Statistiken über die Anzahl jener LKW geführt, die vom Wochenendfahrverbot ausgenommen sind und über das Zollamt Nauders in der Zeit von Samstag 18.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr bzw. an nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einreisen, also in den Zeiträumen, in denen beim Zollamt Brennerpaß nicht abgefertigt wird. Nach diesen Statistiken würde eine Angleichung der Abfertigungszeiten des Zollamtes Nauders an jene des Zollamtes Brennerpaß in einem ganzen Kalenderjahr etwas mehr als 500 LKW betreffen, somit nicht einmal 2 LKW pro Tag. Von diesen LKW-Transporten wird ein Großteil in den Monaten Mai, Juni und Juli und dann wiederum an den sogenannten einseitigen Feiertagen 1. Mai, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam durchgeführt. An diesen Tagen handelt es sich jeweils um etwa 40 bis 50 LKW, mit denen hauptsächlich Erdbeer-, Kirschen- und Pfirsichtransporte von Südtirol in den süddeutschen Raum abgewickelt werden. In den übrigen Monaten handelt es sich durchschnittlich um ca. 35 LKW.

Da der LKW-Verkehr beim Zollamt Nauders aber hauptsächlich an Wochentagen und untertags infolge der Überlastung des Zollamtes Brennerpaß bzw. der Brennerautobahn sehr stark zugenommen hat, hätte eine Änderung der Abfertigungszeiten des Zollamtes Nauders bzw. eine Anpassung an die des Zollamtes Brennerpaß insofern nahezu überhaupt keine Auswirkungen auf das LKW-Aufkommen auf der Reschenpaß-Bundesstraße. Es könnte auch nicht

- 3 -

einmal ausgeschlossen werden, daß die vorher erwähnten LKW-Transporte trotzdem über das Zollamt Nauders, allerdings zu anderen Zeiten, geführt würden.

Im übrigen müßten die erwähnten Obsttransporte gemäß § 27 Abs. 3 des Zollgesetzes, wonach in dringenden Fällen die Zollämter auch für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden Vorsorge zu treffen haben, auch außerhalb von allenfalls eingeschränkten Abfertigungszeiten beim Zollamt Nauders abgefertigt werden, weil es sich um verderbliche Waren handelt.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, daß die vermehrte Inanspruchnahme des Zollamtes Nauders bzw. der Reschenpaß-Bundesstraße durch (derzeit täglich in der Einreise ca. 100) LKW-Transporte durch zollorganisatorische Maßnahmen, wie etwa eine Anpassung der Abfertigungszeiten des Zollamtes Nauders, nicht verhindert werden könnte.

